

	Volltextsuche	Komfortsuche	Seitensuche	Trefferliste	Info zur Suche	
--	---------------	--------------	-------------	--------------	----------------	--

 [PDF Version](#)

Pflegerecht 02/2012 vom 23.5.2012

Pflegerecht–2012– 111

## Sozialhilferecht

---

### Nr. 11

---

[BGE 134 I 65](#) = Pra 2008 Nr. 86

#### **Keine analoge Anwendung der EL-Regeln betreffend der Anrechnung von Verzichtvermögen im Sozialhilferecht**

Entsteht durch die Anrechnung eines Verzichtvermögens im Rahmen der Ergänzungsleistungsberechnung eine Sozialhilfebedürftigkeit, kann die Sozialhilfebehörde keine Reduktion der Sozialhilfeleistung im Umfang des angerechneten, aber nicht vorhandenen Verzichtvermögens vornehmen, sondern muss die Sozialhilfeleistungen uneingeschränkt erbringen.

#### **Sachverhalt**

Ein 1923 geborener Witwer, der sich in einem Alterspflegeheim befindet, hatte 1997 seinen 1964 und 1968 geborenen Kindern M. und A. einen Betrag von CHF 104 198.– als Erbvorbezug abgetreten. Da die EL-Behörde das Verzichtvermögen anteilmässig anrechnete, wurden die Heimkosten nicht vollständig gedeckt. Im Jahr 2005 stellte C. deshalb ein Gesuch um öffentliche Fürsorge. Das Gesuch war auf die Übernahme eines monatlichen Beitrages von CHF 1284.– für die nicht gedeckten Kosten des Aufenthaltes im Institut O. durch die Gemeinde gerichtet.

Die Gemeinde hat das Gesuch 2006 abgewiesen und dabei in erster Linie erwogen, dass die momentanen steuerbaren Einkommen der Kinder, nämlich CHF 58 000.– für M. und CHF 23 500.– für A., in jenem Zeitpunkt nicht derart waren, dass sie eine Verwandtenunterstützungspflicht rechtfertigen. Gestützt auf den die Ergänzungsleistungen betreffenden Entscheid hat sie indessen festgestellt, dass der Gesuchsteller Vermögen in der Höhe von CHF 104 198.– abgetreten hatte. Ohne diese Abtretung hätte die Ergänzungsleistung CHF 1555.– monatlich betragen und wäre keine Sozialhilfebedürftigkeit anzunehmen. Entsprechend wurde ein Sozialhilfebeitrag abgelehnt.

Mit Urteil vom 16. Januar 2007 hat das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden die Beschwerde von C. gegen diesen Entscheid abgewiesen. C. erhob Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht und beantragt, die Gemeinde X. in Gutheissung seines Gesuchs zu verpflichten, ihm ab 1. Februar 2006 CHF 1284.– monatlich zu bezahlen, nebst Zinsen von 5% von der

Pflegerecht–2012– 112

Einreichung des Gesuches an. Eventualiter beantragte er die Rückweisung des Falles an die Vorinstanz zur neuen Entscheidung.

Das Bundesgericht hob den angefochtenen Entscheid und die durch ihn geschützte Massnahme auf und wies die Sache zu neuem Entscheid an die Gemeinde zurück, die aufgefordert wurde, gegebenenfalls die eventuellen Möglichkeiten einer unter wirtschaftlichen Aspekten günstigeren Unterbringung zu prüfen. Das Bundesgericht erachtete es ausserdem als angebracht, die Frage des wegen des Verzichts anrechenbaren Vermögens durch die für die Ergänzungsleistungen zuständige Behörde zu klären, weil diese für die zu gewährenden Leistungen entscheidend sei.

## Erwägungen

Das Bundesgericht hat in Erwägung 3.3 erwogen, dass im Sozialhilferecht *kein Platz für eine Anrechnung von hypothetischem Einkommen und Vermögen* bestehe, da die *konkrete Bedürfnislage* massgeblich sei. Die Bundesrichter lehnten weiter in Erwägung 5.1 das Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs mit der Begründung ab, dass ein solcher nur vorliege, wenn die bedürftige Person absichtlich die eigene Lage allein zum Zweck verursacht hat, um sich in der Folge auf das Recht auf Hilfe in Notlagen berufen zu können. Da die Vermögensabtretung 1997 und damit Jahre vor dem Sozialhilfesuch erfolgt sei, sei eine Missbrauchsabsicht von vornherein nicht anzunehmen.

Keinen Rechtsmissbrauch begründe, so die Bundesrichter in Erwägung 5.3, auch der Umstand, dass C. 2005 auf das zu seinen Gunsten bestehende Nutzniessungsrecht verzichtet hatte. Das Bundesgericht erwägt, dass der damals 82-Jährige, bereits hilflos, zugunsten des Sohnes auf das Nutzungsrecht verzichtet hat, wohlwissend, dass er nach der Unterbringung in einem Pflegeheim und angesichts der Unterhaltslasten für das Haus die eigene Wohnung auf jeden Fall nicht mehr werde bewohnen können. Es lasse sich gewiss nicht behaupten, dass C. zu jenem Zeitpunkt notwendigerweise die Vorteile seines rechtlichen Handelns unter dem Gesichtspunkt der Sozialhilfe vorausgesehen habe.

## Bemerkungen

Der Entscheid mag als Einzelfall zu überzeugen, allein wegen der Umstände, dass Regressansprüche gegen die Kinder wegen deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse scheiterten und C. kein Vermögen mehr hatte, auf das hätte zurückgegriffen werden können. Gleichwohl sind ein paar kritische Bemerkungen angebracht.

Das Bundesgericht hat in einer analogen Situation – es ging um die Frage, ob sich der Sozialhilfeanspruchsteller vorzeitig pensionieren lassen bzw. seine Vorsorgeguthaben beziehen muss, um eine Sozialhilfebedürftigkeit zu verhindern – erwogen, dass eine Vorbezugspflicht in Bezug auf das Vorsorgeguthaben der zweiten und dritten Säule «in Ausnahmefällen – d. h. sofern dadurch die Altersvorsorge des Berechtigten keine empfindliche Schmälerung der Alterssicherung zur Folge hat – nicht unhaltbar» (Urteil BGer vom 13. 5. 2004 [ [2P.53/2004](#)] E. 4.3) sei. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat eine Vorbezugspflicht in einem Fall abgelehnt, in welchem der betreffende Mann nicht ergänzungsleistungsberechtigt war und sich die Altersrente der zweiten Säule wegen des Vorbezugs des Vorsorgeguthabens nach der Pensionierung von CHF 1200.– auf CHF 334.– pro Monat gefallen wäre (vgl. Urteil VGer BE vom 3. 4. 2006 [VGE 22521] = BVR 2006, 408 E. 4).

Da das Bundesgericht im vorerwähnten Entscheid aus dem Jahr 2004 eine «analoge Anwendung der Bestimmungen über den Vermögensverzehr bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV für die Frage der Anrechenbarkeit von Leistungen aus beruflicher Vorsorge» (Urteil BGer vom 13. 5. 2004 [ [2P.53/2004](#)] E. 4.3) im Sozialhilferecht angedacht hat, wurde vom Verwaltungsgericht des Kantons Bern gleichwohl ein Teilvorbezug als zulässig erachtet. Nach der Meinung der Berner Richter ist es nämlich gerechtfertigt, die EL-Regeln des Vermögensverzehrs – auch bei Personen ohne Anspruch auf Ergänzungsleistungen – analog anzuwenden (vgl. Urteil VGer BE vom 3. 4. 2006 [VGE 22521] = BVR 2006, 408 E. 5). Dies bedeutet, dass jährlich 15% des über der Vermögensfreigrenze liegenden

Vorsorgeguthabens herauszulösen und als Einnahme im Sozialhilfebudget anzurechnen sind.

Hat der Sozialhilfeempfänger das Vorsorgeguthaben bereits bezogen und aufgebraucht oder ist dieses noch teilweise vorhanden, stellt sich die Frage, wie sich die Sozialhilfebehörde zu verhalten hat. Das Bundesgericht betont, dass es nicht dem Gutdünken des Berechtigten überlassen werden kann, ob und wann er sein Freizügigkeitsguthaben beziehen will. Um eine stossende Ungleichbehandlung von Bezüglern und Nichtbezüglern von Vorsorgeguthaben zu verhindern, seien alle Fälle gleich zu behandeln (vgl. Urteil BGer vom 13. 4. 2004 [ [2P.53/2004](#)] E. 4.3). Wird ein noch nicht bezogenes Vorsorgeguthaben analog der EL-Regeln des Vermögensverzehr herangezogen, muss dies auch dann gelten, wenn der Sozialhilfebezüger das Freizügigkeitsguthaben vollständig oder teilweise bezogen

Pflegerecht–2012– 113

hat. Als Einnahme sind dem Sozialhilfebezüger entsprechend 15% des über der Vermögensfreigrenze liegenden Vorsorgeguthabens anzurechnen. Das bereits aufgebrauchte Vorsorgeguthaben müsste, wenn man die Rechtsgleichheit betont, ebenfalls im Rahmen einer analogen Anwendung der EL-Regeln über die Anrechnung von Verzichtvermögen berücksichtigt und jährlich um CHF 10 000.– amortisiert werden.

Die Alternative anstelle einer Kürzung der Sozialhilfe im Umfang des anrechenbaren Verzichtvermögens besteht darin, eine Verweigerung von Sozialhilfeleistungen nur in Rechtsmissbrauchsfällen zuzulassen. Diese Lösung bevorzugt aber den Sozialhilfebezüger, der sein Vorsorgeguthaben oder – wie im vorliegend zu besprechenden Fall – sein liquides Vermögen aufgebraucht hat, weil ein Rechtsmissbrauch erst in krassen Fällen angenommen wird. Alle diejenigen, denen eine Missbrauchsabsicht nicht nachgewiesen werden kann, werden dadurch geschont. Das St. Galler Verwaltungsgericht bejahte etwa einen Rechtsmissbrauch in einem Fall, in dem der Vater sein Vermögen nach Einleitung eines Rückforderungsverfahrens durch die Sozialhilfebehörde seinem (nicht unterstützungspflichtigen) Kind abgetreten hatte (vgl. Urteil VGer SG vom 16. 8. 2005 = GVP 2005 Nr. 16). Der Bezug des Vorsorgeguthabens zwecks Schuldentilgung vor der Anmeldung zum Bezug von Sozialhilfeleistungen stellt demgegenüber keinen Rechtsmissbrauch dar (vgl. Verfügung Bezirksrat Dietikon vom 18. 10. 2011 = plädoyer 2012/1, 57). Nach dem zu referierenden Urteil stellt auch die Entäusserung des Vermögens vor Eintritt in ein Pflegeheim keinen Rechtsmissbrauch dar.

Diese Erkenntnis mag uns alle potenziellen Heimbewohner freuen, wirft aber die grundsätzliche gesellschaftspolitische Frage auf, ob der Einzelne zulasten des Staates sich seines Vermögens folgenlos entäussern kann und nur dann eine Kürzung der Sozialhilfe zu gewärtigen hat, wenn er erkennbar in Schädigungsabsicht sich seines Vermögens entäussert hat, was nur ganz Dummen oder Dreisten nachgewiesen werden kann. Es kommt hinzu, dass es zirkelschlüssig ist, die Ergänzungsleistungen zu kürzen, wenn eine Vermögensentäusserung erfolgte, die dadurch entstehende Unterdeckung aber mit Sozialhilfeleistungen wieder aufzufüllen. Der Entscheid, was zu tun ist, wenn einmal vorhanden gewesenes Vermögen aufgebraucht wurde, gründet letztlich auf einer Abwägung, welches «Kässeli» geschont werden soll und welche Arten von Vermögensentäusserungen gesellschaftlich akzeptierbar sind. Diese Frage sollte der Gesetzgeber auch im Sozialhilferecht lösen.

**Hardy Landolt**

**NEU!**  [PDF Version - Speichern und Drucken Sie Dokumente bequem im PDF-Format.](#)